



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Wien, 3. Dezember 2009  
GZ. 27000.0040/40-L2.1/2009

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2009 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlagen

COM KOM (09) 154 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (20011/EU XXIV.GP)

und

COM SEK (09) 411 endg.

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen

Begleitdokument zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

(20009/EU XXIV.GP)

folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

### **„Ausschussfeststellung**

betreffend KOM(2009) 154 endg. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (20011/EU XXIV.GP)

Präsident des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
erwin.preiner@parlament.gv.at

DVR: 0050369

## I.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend KOM(2009) 154 endg. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (20011/EU XXIV.GP)

am 1. Dezember 2009 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

## A.

**Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission gemäß Art. 5 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon iVm Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**

Der EU-Ausschuss des Bundesrates kommt zum Schluss, dass der vorliegende VO-Vorschlag nicht dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht. Ebenso scheint das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt zu sein.

Allerdings hegt der EU-Ausschuss in diesem Zusammenhang folgendes Bedenken:

Ausreichende qualitative und quantitative Begründungen, warum dieser Vorschlag nach Meinung der Kommission dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht, fehlen praktisch zu Gänze. Sie erscheinen gerade im Hinblick auf diese Materie besonders wichtig, um die Notwendigkeit einer solchen VO hervor streichen zu können.

## B.

Der EU-Ausschuss begrüßt grundsätzlich diesen VO-Vorschlag als weiteren Schritt in Richtung Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechtes, hegt aber folgende inhaltliche Bedenken:

- Der derzeitige VO-Entwurf stellt nach Ansicht des Ausschusses nicht ausreichend klar, dass durch die VO nicht in das nationale Verfahrensrecht, das nationale materielle Erbrecht sowie die nationalen Sachenrechte eingegriffen wird. Die in der VO dazu enthaltenen Bestimmungen sind nicht ausreichend und bedürfen noch einer klareren Formulierung.
- Die VO darf nicht dazu führen, dass die Arbeit der Gerichte erschwert und Verlassenschaftsverfahren für die Erben dadurch aufwändiger und teurer werden sowie durch unklare Regelungen berechnete Erwartungen der Beteiligten enttäuscht werden.
- Der Ausschuss weist darauf hin, dass es noch zu einer präziseren Formulierung des gewöhnlichen Aufenthalts kommen muss. Der gewöhnliche Aufenthalt alleine ist nämlich als bestimmender Faktor zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts und der Zuständigkeit im Bereich des Erbrechts ohne zusätzliche Regelungen nicht ausreichend. Es kann nämlich Fälle geben, in denen der Erblasser keinen oder mehrere gewöhnliche Aufenthalte hatte. Der Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts kann manchmal nicht jener Staat sein, zu dem der Erblasser den engsten Bezug hatte. Zur Lösung dieser Fälle bedürfte es etwa einer ausdrücklichen Definition des gewöhnlichen Aufenthalts oder einer, bereits in den VO Rom I und II enthaltenen, Ausweichklausel.
- Besonders wichtig scheint sicher zu stellen, dass durch die Anwendung der VO nicht in Sondererbrechte (zB bäuerliche Anerbenrechte) eingegriffen wird. Dazu wären noch besondere Zuständigkeitsregeln nötig, sowie die Möglichkeit, die Anerkennung einer Entscheidung zu verweigern, wenn sie gegen diese Zuständigkeitsregel verstößt.
- Weiters sieht der EU-Ausschuss noch nicht klar geregelt, ob diese VO auch auf das Rechtsinstitut der „Schenkung auf den Todesfall“ anzuwenden ist, und wenn ja, welches Recht dann anzuwenden ist.

- Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Europäischen Nachlasszeugnis bleiben derzeit noch einige Fragen offen. Im Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses sollen in der VO weitergehende verfahrensrechtliche Mindeststandards festgeschrieben werden.
  
- Die im VO-Vorschlag enthaltenen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen könnten dazu führen, dass eine vom Erblasser vor dem Inkrafttreten der VO nach nationalem Recht wirksam getroffene Rechtswahl ungültig wird. Dieser Umstand wird aber Erblassern oftmals nicht bewusst sein, so dass sie ihre Rechtswahl bzw. die darauf aufbauende letztwillige Verfügung nicht der durch die VO geänderten Rechtslage anpassen werden. Dies würde zu einem erheblichen Eingriff in das berechtigte Vertrauen auf die bestehende Rechtslage führen. Dieser Umstand sollte daher in den Übergangsbestimmungen entsprechend berücksichtigt werden.
  
- Die VO wäre nach dem Vorschlag nur dann anzuwenden, wenn der Erblasser vor ihrem Inkrafttreten verstorben ist. Es wäre auch zu überlegen, ob Erben von den Vorteilen eines ohnehin nur auf Antrag auszustellenden Europäischen Nachlasszeugnisses nicht auch dann profitieren können sollten, wenn der Erblasser vor Inkrafttreten der VO verstorben ist.
  
- Als ebenso wichtigen Punkt in diesem Zusammenhang sieht der Ausschuss, dass in den Erläuterungen der VO ausdrücklich darauf hingewiesen werden sollte, dass sich die Form der letztwilligen Verfügung nach dem Haager Testamentsübereinkommen richtet.
  
- Zu klären ist schließlich in Bezug auf die Zuordnung zum Familien- oder Erbrecht, welches Recht auf Eheverträge bzw. die erbrechtlichen Teile dieser anzuwenden ist.
  
- Für den EU-Ausschuss des Bundesrates erscheint daher eine ausreichende lange Legisvakanz zwischen Publikation und Inkrafttreten der VO sinnvoll, damit künftige Erblasser besser informiert werden und sich auf die geänderten rechtlichen Verhältnisse einstellen können.

II.

Das Verlassenschaftsverfahren wird in Österreich von Notaren im Auftrag des Gerichts durchgeführt. Deshalb wird die Stellungnahme der österreichischen Notariatskammer vom 25.11.2009, die wertvolle Hinweise enthält, zur Kenntnis beigefügt.“

Mit freundlichen Grüßen



(Erwin Preiner)

Beilage

An den  
Präsidenten der  
Europäischen Kommission  
Herrn José Manuel BARROSO

Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel  
BELGIEN